

Nutzung der Langlaufloipen im Stadtgemeindegebiet von Zell am See

ORTSPOLIZEILICHE VERORDNUNG

Aufgrund der Bestimmungen des Art. 118 Abs. 6 B – VG, § 9 Salzburger Gemeindeordnung 2019, wird zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zu Beseitigung bestehender, die das Gemeinschaftsleben von Zell am See störender Missstände unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verordnet:

§1

Alle im Stadtgemeindegebiet von Zell am See befindlichen Loipen sind ausschließlich zur Benützung durch Langläufer*innen vorgesehen. Auf diesen ausschließlich als Loipen beschilderten Strecken ist folgendes untersagt:

- Gehen, Spazieren, Wandern
- Betreten mit Hunden – gilt auch für Langläufer*innen
- Befahren mit Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen
- Bereiten mit Pferden
- Betreten oder Befahren mit Schlitten oder ähnlichem
- Mutmaßliches Beschädigen der Loipen

§2

Die Bestimmungen des §1 gelten nicht für den Loipendienst sowie für Blaulichtorganisationen im Einsatz und Tätigkeiten im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft.

§3

1. Die Nichtbefolgung der Bestimmungen §§1 – 2 wird zur Verwaltungsübertretung erklärt.
2. Zuständige Strafbehörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde Zell am See. Verwaltungsübertretungen gegen diese Verordnung werden gem. § 9 Abs 2 Salzburger Gemeindeordnung 2019 mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 1000,00 geahndet.
3. Der Bürgermeister hat unabhängig von der Strafe die Beseitigung der verursachten Missstände anzuordnen. Er kann, soweit zur Abwehr solcher Missstände erforderlich, unvermeidbare Handlungen zeitlichen oder gebietsweisen Beschränkungen unterwerfen, aber auch Ausnahmen von den Verboten in begründeten Fällen bewilligen.

§4

Diese Verordnung gilt für das Stadtgemeindegebiet Zell am See und tritt Diese Verordnung tritt nach Ablauf einer zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.
Die Beschlussfassung der gegenständlichen Verordnung erfolgte in der Sitzung der Gemeindevertretung der Stadt Zell am See am 11.12.2023.

Für die Gemeindevertretung der Stadt Zell am See:
Der Bürgermeister

Andreas Wimmreuter

31. Jan. 2024

Ausgehängt am:

Abgenommen am:

15. Feb. 2024